

Diese Formulierung erfaßt die spezifischen Hauptaufgaben, die das Strafverfahren zu erfüllen hat, und die zu erfüllen allein das Strafverfahren geeignet ist. Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben sowie mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität im Sinne ihrer schrittweisen Zurückdrängung bei. Damit erweist sich das Strafverfahren als Bestandteil der sozialistischen Rechtspflege, der die Aufgabe gestellt ist, der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung zu dienen sowie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen (Art. 90 Verfassung).

Strafprozessuale Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (und damit das Strafverfahren) beginnt in dem Augenblick, da den Untersuchungsorganen der Verdacht über das Vorliegen einer Straftat bekannt wird. Hieraus ergibt sich, daß die operative Tätigkeit der Volkspolizei und anderer Organe zur Aufdeckung der latenten Kriminalität nicht zum Strafverfahren gehört. Die allseitige und beschleunigte Aufklärung jeder bekannt gewordenen Straftat, die Feststellung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Inangasetzung ihrer Beseitigung durch die dazu verantwortlichen Organe, Einrichtungen und Bürger, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens, vor allem die Erziehung zur Unduldsamkeit gegen alle Rechtsverletzungen, ist jedoch ein Beitrag, den das Strafverfahren zur Aufdeckung bisher unbekannt gebliebener Straftaten und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse leistet.

Bei der Bestimmung der Hauptaufgaben des Strafverfahrens muß von der Einheit der in § 2 Abs. 1—3 StPO getroffenen Festlegungen ausgegangen werden. Diese enthalten eine eindeutige Orientierung für die spezifische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege. Sie bestimmen zugleich, welchem gesamtgesellschaftlichen Ziel das Strafverfahren dient. Gegründet auf detaillierte Rechtsvorschriften über den Verfahrensgang, eine strenge Prozeßform und gesetzlich fixierte Prozeßgarantien für die Verwirklichung seiner Aufgaben ist das Strafverfahren Ausdruck sozialistischer Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit.

Das sozialistische Strafverfahren wird wesentlich dadurch charakterisiert, daß es Bestandteil der gesellschaftlichen Bemühungen ist, Ordnung und Sicherheit zu festigen, die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen und das perspektivische Ziel zu erreichen, daß die freiwillige Wahrung der sozialistischen Rechtsnormen immer mehr zur Lebensgewohnheit der Bürger wird.⁵ Die Zurückdrängung der Kriminalität verlangt systematische Anstrengungen aller staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger. Es geht dabei um das richtige Erkennen und die Verwirklichung der den einzelnen Organen, Organisationen und Einrichtungen obliegenden Verantwortung sowie um das gut organisierte Zusammenwirken aller dieser Kräfte unter einer klaren, wissenschaft-

5 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 21, 43.